

Ingolf Bauer / Nina Matt

Bayerns Landwirtschaft seit 1800

– Texte zum Museum im Schafhof –

4



Kastner

Gesamtübersicht

Kapitel 1 (S. 1–40)

Maximilian Schönleutner 1777–1831
Der Schaffhof
Schafe

Kapitel 2 (S. 41–104)

Die neue Landwirtschaft um 1800
Veränderungen der Wirtschaftsweise
und der Erzeugung im 19. Jahrhundert
Bevölkerungsentwicklung in Bayern
Auf dem Land lebten nicht nur Bauern

Kapitel 3 (S. 105–168)

Hunger und Gelüste
200 Jahre „Gesunde Ernährung“
Körper und Gesellschaft
Verbraucher und Landwirtschaft

Kapitel 4 (S. 169–240)

Grundverhältnisse
Es geht um mehr
Verbesserung erfordert Wissen und Können
Hochschulausbildung in Weihenstephan

Kapitel 5 (S. 241–288)

Der Landwirtschaftliche Verein in Bayern
Oktoberfest – Zentrallandwirtschaftsfest
Modelle
Geräte

Kapitel 6 (S. 289–368)

Lasten und Wege
Das Geschäft

Das Geld

Die Sicherheit
Die Selbsthilfe
Lebensmittel – haltbar gemacht
Neue Konservierungstechniken
Neue Arbeitskräfte
Mechanisierung

Kapitel 7 (S. 369–432)

Als die Bauern ins Museum kamen
Das Bild vom Bauern
Bild der Landschaft
Landwirtschaft nach 1945

Kapitel 8 (S. 433–504)

Was Landschaft und Dorf mitgestaltet
Ländliche Entwicklung – die Flur
Ländliche Entwicklung – das Dorf
Selbstversorgung und Überschüsse

Kapitel 9 (S. 505–576)

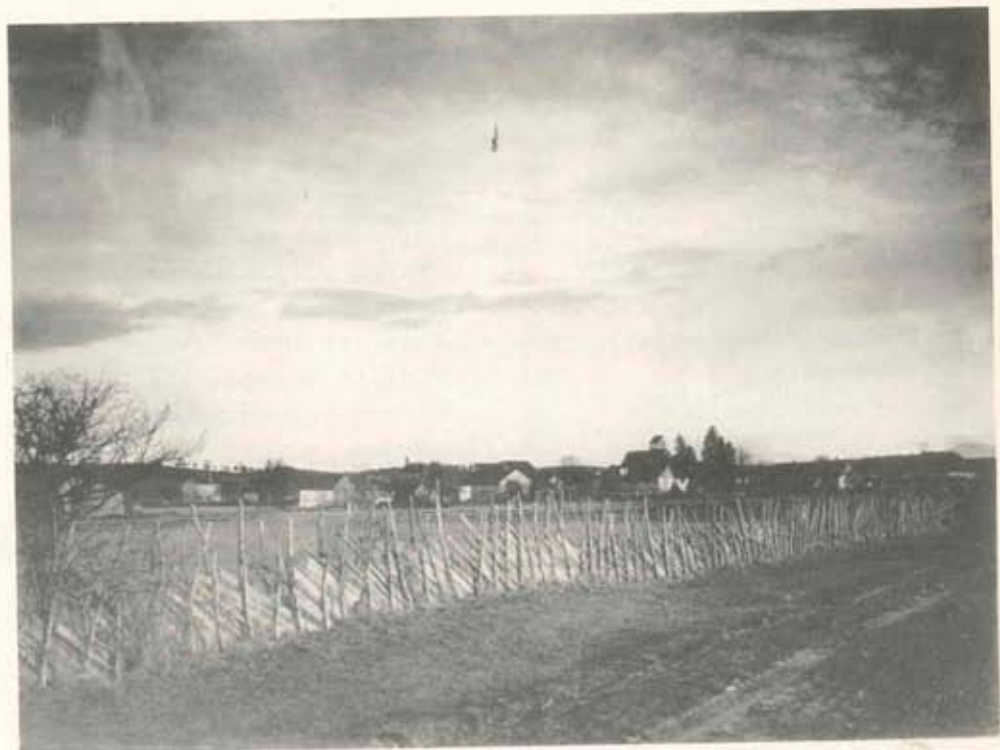
Bayerischer Bauernverband
Zentrallandwirtschaftsfest 1949–1984
Ausstellungen zur Landwirtschaft im
20. Jahrhundert
Zentrallandwirtschaftsfest 1987–1993
Die Landwirtschaft Bayerns zu Beginn
der 90er Jahre
Die Landwirtschaft Bayerns und
ihre Zukunft
Was lehren uns 200 Jahre
Landwirtschaftsgeschichte?

Bayerns Landwirtschaft seit 1800

Texte zum Museum im Schafhof

Kapitel 4

	Seite		Seite
Grundverhältnisse	171	Verbesserung erfordert	
Das Grundeigentum	172	Wissen und Können	209
Beispiele:		Wege der Wissensvermittlung	210
Grundeigentum und Grundbesitz		Beispiele:	
im 18./19. Jahrhundert	172	Erfahrungswissen	211
Dienste und Abgaben der Bauern		Candid Huber und seine	
im 18./19. Jahrhundert	174	Ebersberger „Holzbibliothek“	212
Die Grundverhältnisse eines Dorfes		Bücher über Bauern -	
und eines Klosters	177	Bücher von Bauern -	
Die „Grundentlastung“	180	Bücher für Bauern	215
Zäune und Hecken	183	Schulen der Landwirtschaft	
Siebener und Feldgeschworene	186	in Bayern	219
Literatur	189	Landfrauen - ihre Ausbildung	
		und Beratung	225
Es geht um mehr	191	Experimentierwissen -	
Produktionssteigerung	192	Das System Plocher	230
Beispiele:		Literatur	232
Düngerwirtschaft	193		
Justus Liebig	196	Hochschulausbildung	
Pflanzenproduktion	199	in Weihenstephan	235
Tierproduktion	204		
Literatur	208		



*Dorf Eberfing 1918 mit Zaun
(Lkr. Weilheim-Schongau)*

Grundverhältnisse

Im 19./20. Jahrhundert wurden alle an Grundstücke gebundenen Rechte der feudalen Grundherren abgelöst. Der untertänige Bauer stieg zum vollberechtigten Grundstückseigentümer auf $\frac{1}{2}$ aber nur gegen Geld.

Die auf Leistungssteigerung bedachte neue Landwirtschaft konnte ihr Ziel letztlich nur erreichen, wenn möglichst unabhängige Bauern auf eigenem Grund wirtschafteten.

Die Ablösung der seit Jahrhunderten bestehenden Rechte der Grundherren spielte deshalb eine wichtige Rolle. Der langwierige Prozeß war Teil einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, die von der Ordnung nach Ständen zur Gleichberechtigung aller Staatsbürger führte.

Die Neuerungen – freie Verfügbarkeit über Grund und Boden nach Ablösung der grundherrlichen Bindungen sowie ein einheitliches Steuerrecht – erforderten neue Maßstäbe der Bewertung für die Qualität der Böden (Bonität) und erleichterten den Grundstücksmarkt.

Das Grundeigentum

Die Agrarreformen des 18. Jahrhunderts wie die Forderungen nach „rationeller“ Landwirtschaft um 1800 hatten vor allem die Produktionssteigerung zum Ziel. Nur der vom Grundherren und von der Dorfgemeinde möglichst unabhängige und damit selbständig wirtschaftende Bauer erschien dazu geeignet. Eine grundsätzliche Veränderung der Eigentumsverteilung und damit der Gesellschaft war nicht beabsichtigt.

Die Aufteilung von Gemeindeland (Allmende) traf die seit dem Mittelalter bestehende Dorfgemeinschaft empfindlich. Die Rechte der Grundherren wurden in Geldwert umgerechnet und konnten abgelöst werden. Das erforderte aber finanzielle Mittel der Bauern und zog sich über Generationen bis nach dem 1. Weltkrieg hin. Das Schlagwort „Bauernbefreiung“ trifft deshalb den Sachverhalt nicht richtig.

Der neue Staat des 19. Jahrhunderts brauchte nicht nur Geld, er strebte auch nach einheitlichen Grundlagen für Politik und Verwaltung. So war nur folgerichtig, daß der Adel seine Steuerfreiheit verlor.

Um einheitliche Besteuerungsgrundlagen zu erreichen, mußten alle Grundstücke und damit das ganze Land vermessen werden. Gleichzeitig erfolgte eine Bewertung der Grundstücke, da sie je nach Ertragsfähigkeit unterschiedlich zu besteuern sind (Bonitätsklassen).

Ergebnis dieser Entwicklungen waren und sind selbständige landwirtschaftliche Betriebe unterschiedlicher Größe, die in das neue Gefüge einer liberalen Wirtschaftsordnung sich einfügten und für den Markt produzierten und produzieren. Das Grundeigentum der Bauern hat in diesem Ablauf eine wichtige Rolle gespielt.

Beispiel: Grundeigentum und Grundbesitz im 18./19. Jahrhundert

Unser Recht kennt die Trennung von Eigentum und Besitz. Wenn ein Grundstückseigentümer, der mit diesem Rechtstitel im Grundbuch eingetragen sein muß, zum Beispiel sein Land verpachtet, bleibt er Eigentümer, während das Recht der Nutzung gegen Entgelt an den Pächter übergeht. Der Pächter ist dann der Besitzer. Eigentum bedeutet die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über Sachen, hier Grundstücke, und bildet eine wesentliche Grundlage unserer politischen und gesellschaftlichen Ordnung.

Die bis ins 19. Jahrhundert geltenden Rechte an Grundstücken waren im Vergleich äußerst vielschichtig und sind nur schwer zu durchschauen. Sie kannten zum Beispiel ein geteiltes Eigentum. Das direkte Recht oder Obereigentum begründete die Verfügungsgewalt des Grundherren. Er konnte Grundstücke verkaufen oder verleihen. Der Beliehene – der Bauer – kaufte nach einmaligem Wertanschlag das Untereigentum, mußte aber darüber hinaus für die Nutzung Abgaben leisten sowie bei jedem Besitzwechsel durch eine Zahlung den Besitzstand bestätigen. Diese Mischung aus Leihe und Eigentum wirkt in unserer Zeit, die möglichst eindeutige Rechtstitel als Grundlage nutzt, recht verwickelt.

Die bäuerlichen Abhängigkeiten beruhten auf dem im Mittelalter entstandenen Feudalwesen (mittellat. feudum: Lehen, zu althochdeutsch fihu: Vieh). Ausgehend von gegenseitigen Rechten und Pflichten, hatte sich im Lauf von Jahrhunderten eine Mischung aus Herrschaft, Schutz des Friedens und Rechts, Fürsorge und Befehl, Steuern und Abgaben zwischen Herr und Untertan entwickelt. Mit der feudalen Grundherrschaft sicherten die Machthabenden ihre Herrschaft über andere Bevölkerungsschichten ab.

Grundherren waren der Landesherr, zum Beispiel der Kurfürst von Bayern oder der Fürstbischof von Würzburg, dann vor allem Kleriker (ständische und nichtständische Klöster, Kirchen, Pfarrer) und Adelige sowie in geringem Umfang Spitäler, Armenhäuser, Almosenämter usw.

Besitzrechte der Bauern

Bis ins 19. Jahrhundert gab es bäuerliches Eigengut, Erbrecht, Leibrecht, Freistift und Neustift. Nach dem Buchstaben des Gesetzes waren damit folgende Unterschiede verbunden (nach Edgar Feichtner):

- Eigengut: Der Bauer war keinem Grundherren untertan, sondern nur dem Landesherren. Im Kurfürstentum Bayern galt das gegen Ende des 18. Jahrhunderts nur für rd. 4% der Hofstellen.
- Erbrecht: Beim Tod des Bauern ging der Hof an den gesetzlichen oder testamentarischen Erben über. Dadurch war eine sinnvolle Nachfolgeregelung aus der Sicht des Bauern möglich.
- Leibrecht: Der Bauer besaß den Hof nur auf Lebenszeit. Nach seinem Tod konnte der Grundherr die Stelle anders besetzen.
- Freistift: Der Grundherr konnte den Bauern nach Ablauf eines Jahres vom Hof schicken.
- Neustift: Mit dem Tod des Grundherren erlosch das Besitzrecht des Bauern.
- Bestandsrecht: Der Bauer als Beständer konnte kein Untereigentum erwerben.

Für die meisten Hofstellen hatte sich im Lauf der Zeit der Erbgang eingebürgert. Wenn das Leihverhältnis zwischen Grundherr und Bauer nicht verlängert wurde, mußte die Herrschaft eine Ablöse zahlen.